

# Ausgewählte Beschwerden nach Kodexziffern

## Ziffer 1:

### Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

#### „Messi kriegt heute auf die Fressi!“

Im Fußball hat sich im Laufe der Zeit eine raue Sprache entwickelt  
Ziffer: 1. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Eine Boulevardzeitung stimmt ihre Leser auf das WM-Viertelfinalspiel Deutschland-Argentinien ein, indem sie auf der Titelseite die Schlagzeile bringt: „Adios, Diego! Dein Messi kriegt heute auf die Fressi!“ Mehrere Leser beschwerten sich. Einige sehen in der Schlagzeile einen Gewaltaufruf gegen einen ausländischen Fußballspieler. Die anderen Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Aufmachung dem Ansehen Deutschlands und dem der Presse schade. Sie sei eine persönliche Beleidigung eines Argentiniers und lasse jeglichen Respekt vor einem der weltbesten Fußballer vermissen. Was wohl als Scherz gemeint gewesen sei, könne sowohl sprachlich als auch inhaltlich nur als voll daneben bezeichnet werden. Die Leser sehen die Ziffern 1, 9, 10, 11 und 12 des Pressekodex verletzt. Die Rechtsabteilung des Ver-

lages antwortet auf die Beschwerden mit dem Hinweis, die beanstandete Schlagzeile habe einen satirischen Charakter. Auf dem Fußballplatz habe sich im Lauf der Zeit eine eigene, raue Sprache entwickelt, die durch die Schlagzeile wiedergegeben werde. Fußballer würden auf dem Platz auch sagen: „Die hauen wir weg!“ oder „Die schießen wir ab!“ Dies mit einem Aufruf zur Gewalt gleichzusetzen, sei abwegig. Der argentinische Fußballstar Lionel Messi werde durch die Überschrift nicht in seiner Würde verletzt noch auf sonstige Weise herabgewürdigt. Es handele sich um ein Wortspiel, das für den Durchschnittsleser als solches erkennbar sei. Sinn der Titelseite sei es, in einem Gleichklang von Seitenhieb und Augenzwinkern die besondere sportliche Rivalität zwischen Deutschland und Argentinien zum Ausdruck zu bringen. (2010)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob die Aussage in der Überschrift einen Aufruf zu Unsportlichkeit oder gar

zu Gewalt gegen einen Fußballer darstellt. Die Mehrheit hält die Schlagzeile für sehr brutal, aber im Kontext des im Spannung erwarteten und stark emotionalisierten Viertelfinales zwischen Deutschland und Argentinien bei der

Fußball-Weltmeisterschaft für gerade noch zulässig. Die Menschenwürde Lionel Messis wird durch die Überschrift nicht verletzt. Einen direkten Aufruf zur Gewalt, der sich an die Fans richtet, kann der Presserat ebenfalls nicht ableiten. Den Vorwurf der rohen Sprache in der Sportberichterstattung gibt es nicht erst seit der WM 2010. Anlässlich der WM 1990 und des Spiels Deutschland gegen Jugoslawien titelte eine

Zeitung: „Deutschland fantastico – Matthäus erschoss die Jugos – 4:1“ Auch in diesem Fall vertrat der Presserat die Auffassung, dass es bei der Sprache in der Sportberichterstattung nicht um die Frage der Verletzung des Pressekodex geht, sondern um die Qualität des angewandten Sprachstils. Sprachregelungen werden jedoch vom Presserat nicht getroffen. (0488 bis 0492/10/1-BA und 0521/10/1-BA)

## Ein Video zeigt die Ereignisse von Duisburg

Film-Berichterstattung ist durch das öffentliche Interesse gedeckt  
Ziffern 1 und 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Tunnel wurde zur Todesfalle“ ein Video, in dem man Opfer der Duisburger Loveparade-Massenpanik auf dem Boden liegen sieht. Auch sind verletzte Menschen zu erkennen, die gerade notärztlich versorgt werden. Notdürftig abgedeckte Leichen sind zu sehen. Drei Nutzer der Internet-Plattform wenden sich mit Beschwerden gegen das Video an den Presserat. Sie sehen Verstöße gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex. Ein weiterer Beschwerdeführer kritisiert, dass die Nutzer zur Bewertung des Videos nach Kriterien wie „sehr gut“, „gut“ oder „mäßig“ aufgefordert werden. Er erkennt darin eine Verhöhnung der Opfer dieser Tragödie. In einer weiteren Beschwerde wird moniert, dass offensichtlich auch Menschen gefilmt wurden, die das nicht wollten. Nach Auffassung der Rechtsabteilung des Verlages ist die kritisier-

te Berichterstattung wegen des besonderen öffentlichen Interesses und der herausragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung zulässig. In solchen Fällen habe die Presse eine umfassende Informations- und Chronistenpflicht. Dies sei für den Journalisten immer wieder eine schwierige Gratwanderung zwischen zurückhaltender und nicht zu drastischer, gleichzeitig jedoch vollständiger und ungefilterter Darstellung des zeitgeschichtlichen Moments. Die von den Beschwerdeführern erhobenen Vorwürfe – vor allem die Abbildung leidender Menschen betreffend – hält der Verlag für unbegründet. Die abgebildeten Personen würden weder systematisch öffentlich herabgewürdigt noch gehe man in der Berichterstattung mit ihnen in unerträglicher Weise um. Die Menschenwürde der Betroffenen sei nicht verletzt worden. Auch wenn die Darstellungen den Betrachter bedrücken oder aufwühlen könnten, gehöre es doch zu den ele-

mentaren Aufgaben der Presse, auch unschöne Ereignisse zu dokumentieren, ohne einen katastrophalen Unglücksfall zu verharmlosen. Auch ein

Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte Betroffener – so die Rechtsvertretung weiter – liege nicht vor. (2010)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen sich das Video an. Nach ihrer Ansicht ist der Film sachlich gehalten. Er berichtet in nachrichtlicher Form über die schrecklichen Ereignisse von Duisburg. Ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) liegt nicht vor. Die Berichterstattung ist in vollem Umfang durch das öffentliche Interesse gedeckt, solange die Würde der abgebildeten oder beschriebenen Menschen nicht verletzt wird. Die Auswirkungen der Massenpanik können in der vorliegenden Art und Weise dargestellt werden. Sie zeigen lediglich die Realität dessen, was sich ereignet hat. Zum Punkt Persönlichkeitsrechte: Allen Besuchern der Loveparade war klar, dass die Medien über das Ereignis berichten würden. Dass man dabei selbst

in der Berichterstattung erscheinen kann, ist beim Besuch eines solchen Großereignisses nicht zu verhindern. Bei den Bewertungskriterien am Rande der Berichterstattung geht es der Redaktion wohl nicht um eine Wertung des Inhalts der Katastrophe, sondern um eine Einschätzung der Leser über die journalistische Darstellung des Ereignisses. Das kann eine Redaktion so handhaben, da auch über schreckliche Situationen durchaus berichtet werden darf. Die Berichterstattung kann durchaus handwerklich gut gemacht sein. Die Bewertungskriterien mögen einigen Betrachtern geschmacklos erscheinen, doch ist es nicht Aufgabe des Presserates, über Geschmacksfragen zu urteilen. Die Beschwerde ist unbegründet. (0544/10/1-BA)